



THEMEN



Nachfolge
Internationale Aktivitäten
Mitarbeiter und Eigenversorgung
Investitionen
Absicherung betrieblicher Risiken
Service, Liquidität und Anlage

Aktuelles aus der Wirtschaftswelt / Aktuelles aus der Branche
Management
Rating
Recht / Steuern

Zeitwertkontenberatung 2009 – neue Alleinstellungs Kompetenzen für die aktive Firmenkundenbetreuung

Rainer Steinhaus

Vorstandsvorsitzender der GNP AG GIA-Network-Partners, Düsseldorf;

Sebastian Uckermann

gerichtlich zugelassener Rentenberater, Geschäftsführer der Kenston Services GmbH, Köln

Arbeits- bzw. Zeitwertkontenmodelle sind in der aktuellen Diskussion. Sowohl das zum 01.01.2009 in Kraft getretene »Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze« (BGBl. 2008, S. 2940) als auch das fest avisierte BMF-Schreiben zur weiteren steuerlichen Behandlung von Zeitwertkonten werden die rechtliche Behandlung dieser Maßnahmen zur flexiblen Gestaltung der Lebensarbeitszeit ab sofort maßgeblich beeinflussen.

Trotz dieser rechtlichen Neuerungen werden Zeitwertkonten zukünftig aus der täglichen Unternehmenspraxis nicht mehr weg zu denken sein. Dies resultiert vor allem aus der Tatsache, dass ab dem 31.12.2009 die gesetzliche Förderung von Altersteilzeitmodellen durch die Bundesagentur für Arbeit auslaufen wird und somit Zeitwertkontenmodelle die einzige Auffanglösung darstellen werden. Darüber hinaus wird es für die betriebliche Praxis immer entscheidender auch Versorgungswerke der betrieblichen Altersversorgung auf eingeführte bzw. einzuführende Zeitwertkontensysteme abzustimmen, um einen reibungslosen und kostengünstigen Gleichlauf der verschiedenen Versorgungsinstrumente zu erreichen. Zudem müssen für sämtliche, derartige Beratungsvorgänge die Grundsätze der erlaubnispflichtigen Rechtsberatung (vgl. V&S 1/2009, S. 48) berücksichtigt werden.

Ziel dieses Beitrags ist es daher, dem unternehmensberatend orientierten Firmenkundenberater die rechtlich notwendigen Beratungsabläufe einer Zeitwertkonteneinführung darzulegen, die gerade vor dem Hinblick des im Jahre 2008 neu eingeführten Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) von besonderer Brisanz und Wichtigkeit sind. Bei Beachtung dieser Vorgaben winken dem fokussiert ausgerichteten Berater bislang nicht gekannte Alleinstellungs- und Ertragspotenziale.

Einführung

Betrachtet man das Beratungsfeld der Zeitwertkonten näher, wird man schnell feststellen, dass eine Zeitwertkonteneinführung und -betreuung mehr ist als eine reine Finanzdienstleistung. Als interdisziplinäres Aufgabengebiet erfordern die Zeitwertkonten z. B. ein verstärktes Eindringen in das Arbeits-, Steuer-, Handels-, Bilanz-, Insolvenz- und Haftungsrecht. Somit betreffen diese Beratungsbereiche Fachgebiete, die grundsätzlich ausschließlich den hierfür zugelassenen Rechts- und Steuerberatern vorbehalten sind. Und wie haben Rechts- und Steuerberater in der Vergangenheit reagiert, wenn sie mit Fragestellungen dieses Bereiches konfrontiert wurden? Nur allzu gerne griffen diese, aufgrund der enormen Komplexität, auf spezialisierte Finanzdienstleister zurück. Die rechtliche Haltbarkeit der Haftungsauslagerung der rechtsintensiven und o. g. Beratungsgebiete wurde jedoch nicht immer abschließend geprüft.

Zur Gewinnung und Besetzung des enormen Geschäftsfeldes »Zeitwertkonten« sollte der Sparkassen-Firmenkundenberater diese Entwicklung chancenorientiert nutzen. Denn der Zustand der staatlichen Sicherungssysteme wird dazu führen, dass Zeitwertkontenlösungen aus dem bislang geführten Schattendasein treten werden. Sie werden vielmehr zukünftig eine sozialpolitische Unabdingbarkeit für nahezu alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der BRD darstellen.

Gerade das zum 01.07.2008 in Kraft getretene Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), welches das aus dem Jahre 1935 stammende Rechtsberatungsgesetz (RBerG) abgelöst hat, sollte in diesem Zusammenhang noch einmal einen Denkanstoß für die Beraterlandschaft liefern.

Vor dem Hintergrund, dass die Haupttätigkeit der Beratungsleistungen hinsichtlich von Zeitwertkontenlösungen im rechtlichen und somit im erlaubnispflichtigen Bereich zu suchen sind, gehören sämtliche, diesbezügliche Umsetzungsmaßnahmen auf den Prüfstand gestellt.

Ein Beispiel hierfür liefert ein aktuelles BGH-Urteil, das in diesem Zusammenhang über einen wegweisenden Charakter verfügt. Sowohl Finanzdienstleister als auch Rechts-, Steuer- und Unternehmensberater sollten dieses Urteil genau beachten. Mit Urteil vom 20.3.2008 – IX ZR 238/06, DB 2008, 983, hatte der BGH über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Eine Unternehmensberatungsgesellschaft beriet eine Steuerberatungsgesellschaft im Jahre 1992 zur unternehmensinternen Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung. Nachdem der Steuerberatungsgesellschaft die Einrichtung einer Unterstützungskasse in diesem Zusammenhang durch die Unternehmensberatung empfohlen wurde, gründete die Gesellschaft im Jahre 1993 einen Unterstützungskassenverein zur Umsetzung der Maßnahme. Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung 1998 wurde festgestellt, dass die Zuwendungen der Steuerberatungsgesellschaft an die Unterstützungskasse in den Jahren 1992 bis 1995, anders als avisiert, nicht in vollem Umfang gemäß § 4d EStG als Betriebsausgabe abzugsfähig gewesen sind. Zudem wurde für die U-Kasse eine partielle Steuerpflicht aufgrund einer Überdotierung festgestellt. Vor diesem Hintergrund machte die Steuerberatungsgesellschaft eine Schadensersatzforderung gegenüber der Unternehmensberatungsgesellschaft in Höhe von 392.288,03 Euro geltend.

Das wegweisende Urteil

Der BGH entschied, dass die Unternehmensberatungsgesellschaft ihre Kompetenzen überschritten hat. Die nach § 5 StBerG verbotene unbefugte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen führt zur Nichtigkeit des Vertrages gem. § 134 BGB. Die Schadensersatzpflicht der Unternehmensberatung wurde nur deswegen verneint, da die Steuerberatungsgesellschaft als Berufsträger der freien Kammerberufe die Nichtigkeit des Beratungsvertrages erkennen hätte müssen.

Obwohl dieses Urteil in erster Linie zur Frage der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen ergangen ist, lassen sich die Grundsätze der Entscheidung uneingeschränkt auf den Bereich der unerlaubten Rechtsberatung i. S. des RBerG und des RDG übertragen.

Zudem ist folgende Überlegung erlaubt

Was wäre passiert, wenn es sich statt einer Steuerberatungsgesellschaft beispielsweise um ein Handwerksunternehmen gehandelt hätte und die Einrichtung der bAV durch die Steuerberatungsgesellschaft begleitet worden wäre? In diesem Fall muss wohl davon ausgegangen werden, dass sowohl die Unternehmensberatung als auch die Steuerberatungsgesellschaft zum Schadensersatz verurteilt worden wären! Zwar ist das zuvor genannte Urteil im Rahmen der bAV ergangen, doch muss für den artverwandten Bereich der Zeitwertkonten das Gleiche gelten.

Gerade durch den Einfluss des zuvor geschilderten Sachzusammenhangs sollten die Sparkassen-Firmenkundenberater die betreuten Firmenmandate auf die erweiterten Haftungsproblematiken bei der Einführung von Zeitwertkonten hinweisen.

Denn: Hochqualifizierte Beratung im Bereich der Zeitwertkonten lässt sich nur mittels strikter Kompetenzenverteilung aus einem professionellen Service-Netzwerk heraus erbringen.

Arbeitgeberberatung: Befugnis zur Rechtsberatung

Es ist also als Schlussfolgerung unbedingt zu beachten, dass Rechtsberatung nur durch öffentlich bestellte und zugelassene Rechtsberater bzw. Rechtsdienstleister erbracht werden darf. Das heißt, Rechtsberater, ungeachtet ob Kapitalgesellschaft (auch eine Rechtsberatungs-GmbH bzw. -AG ist möglich, wenn ein zugelassener Rechtsberater seine Rechtsberatungserlaubnis auf die Gesellschaft überträgt) oder Einzelperson, müssen durch hoheitliche Stellen der Verwaltungsbehörden als Organ der Rechtspflege bestimmt und zugelassen werden. Diese Zulassung können nur freiberuflich tätige Rechtsberater (unter den Begriff der Rechtsberater fallen in diesem Zusammenhang: Rechtsanwälte bzw. Volljuristen und gerichtlich zugelassene bzw. gerichtlich registrierte Rentenberater) erhalten, die völlig weisungsungebunden arbeiten und nur ihrem freiberuflichen Auftrag verpflichtet sind.

Fazit

Zeitwertkontenlösungen sind künftig konkurrenzlos. Durch den Wegfall der gesetzlichen Altersteilzeitförderung werden Zeitwertkonten als personalpolitische Unabdingbarkeit einen wesentlichen Einfluss in Unternehmen aus allen Bereichen gewinnen. Damit sind gerade die Sparkassen-Firmenkundenberater gefordert, als Schnittstelle zwischen finanz- bzw. unternehmensberatender Gestaltung und Umsetzung sowie zumeist als wichtigster Ansprechpartner des jeweiligen Unternehmens in allen Fragen der Finanzgestaltung, ihre betreuten Arbeitgebermandate auf die herausragenden

Möglichkeiten von Zeitwertkontenmodellen hinzuweisen. Ein Hauptaugenmerk muss hierbei unabdingbar auf der Einschaltung befugter Rechtsberater liegen, durch die sich sowohl Arbeitgeber als auch involvierte Steuerberater »enthaften« können.

Die GIA Gesellschaft für Industrieberatung AG in Wipperfürth und ihre Netzwerktochter GNP AG (GIA Network Partners), Düsseldorf, gehören mit zu den »Pionieren« auf dem Gebiet der Lebensarbeitszeitkonten und haben gemeinsam mit ihren Netzwerkpartnern mehr als 500 Unternehmen bei der Einrichtung und Begleitung von Zeitwertkonten durchgeführt. Immer mehr Sparkassen greifen bei der Beratung und Installierung von Lebensarbeitszeitkonten auf die Kompetenz und diesen »Erfahrungsschatz« erfolgreich zurück.

Für die Anlage dieser Wertguthaben konnte u. a. die Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG exklusiv gewonnen werden.

»Alles Gelingen hat sein Geheimnis, alles Misslingen seine Gründe.« Joachim Kaiser